

Satzung

TV Wallefeld 1912 e.V.

§1 Der 1912 in Wallefeld gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Wallefeld e.V.1912“.

Seine Farben sind gelb – blau

Der Verein hat seinen Sitz in Wallefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer T 13 eingetragen.

Die einzelnen Abteilungen des Turnvereins Wallefeld können Mitglied der jeweils bestehenden sportlichen Fachverbände sein.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein Westfalen, sowie im Kreissportbund Oberberg und im Gemeindesportverband Engelskirchen. Er ist der Sporthilfe e.V. angeschlossen.

§2 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

c) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen werden in seinen Reihen nicht geduldet.

d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

e) Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand bzw. den Abteilungsleiter zur Weitergabe an den Vorstand zu richten.

b) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder den Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann spätestens 14 Tage vor Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
- Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid des Ausschlusses wird mit Einschreibebrief zugestellt.

§4 a) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

- b) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie müssen in der Höhe festgesetzt werden, dass der Verein die Vereinshilfe des Landessportbundes in Anspruch nehmen kann.
- c) Volle Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Austrittmonats.
- d) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

§5 Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von $\frac{3}{4}$ der erschienenen vertretungsberechtigten Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine anderen als selbst auferlegt Pflichten.

§6 Die Organe des Turnvereins Wallefeld sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und damit die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 10% der Mitglieder kann unter Nennung eines Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden des Vereins nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Den Zeitpunkt legt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen fest.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Ortes, des Versammlungsraumes, der Zeit und der Tagesordnung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge können von allen Mitgliedern schriftlich begründet acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.

Satzungsändernde Anträge müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

Später eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit der Anträge bejaht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahmen der beiden Jugendvertretern.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1.Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem geschäftsführenden, stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seine Aufgaben sind: Die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben, die Erledigung von Angelegenheiten, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der 1.Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

c) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern
- den Jugendleitern bzw. deren Stellvertretern
- dem Sozialwart

Der erweiterte Vorstand wird auf Vorschlag der Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist in seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung veränderlich und richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Sein Zweck ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in allen vereins- und sportlichen Angelegenheiten, sowie bei der Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern.

d) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Abteilungen
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen, sofern diese erforderlich sind
- Wahl eines Kassenprüfers
- Verschiedenes

§7 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

§8 Das Vereinsvermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Er hat für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Lesitungen Sorge zu tragen. Hierbei ist er von den jeweiligen Abteilungsleitern voll zu unterstützen.

Laufende Konten und Sparkonten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet werden. Auszahlungen dürfen nur vom Kassenwart oder vom 1.Vorsitzenden getätigt werden.

§9 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verschönerungsverein Wallefeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendsatzung.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 12.03.1985 außer Kraft gesetzt.



Sascha Häner

1.Vorsitzender



Uwe Merten

Kassenwart



Markus Deubel

Stellvertretender Vorsitzender



Jörg Merten

Abteilungsleiter Handball